

Die folgende amtliche Beglaubigung wird vom Initiativkomitee eingeholt!

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass die rückseitigen (Anzahl) Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Bitte
frankieren

Amtsstempel:

Ort:

Datum:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

.....
.....

Das Initiativkomitee, bestehend aus den nachstehenden Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:
Dr Erwin Kessler, Im Büel 2, 9546 Tuttwil / Marlène Gamper, Frohburgweg 22, 8180 Bülach / Susanne Wachtli, Route Suisse 33, 1296 Coppet / Hans Palmers, Reckenbühlstr, 13, 6005 Luzern / Giovanni Rodolfo Spahr, c/o Schumacher, Schindlerstr 9, 8006 Zürich / Dr Louis A Capt, Bahnhofstr 15, 8620 Wetzikon / Roland Fäsch, Frohburgweg 22, 8180 Bülach

Verein gegen
Tierfabriken VgT
Postfach
9501 Wil

Eidgenössische Volksinitiative gegen das betäubungslose Schächten

im Bundesblatt veröffentlicht am 26. März 2002 / Ablauf der gesetzlichen Sammelfrist 26. September 2003 / Einsendeschluss 31. März 2003

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Schweizer Bürger/Innen stellen hiermit, gestützt auf Art 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art 68ff, folgendes Begehren:
Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert: Art 80 Abs 4 (neu) und Abs 5 (neu):

⁴Für das Schlachten von Tieren gilt:

- a. Säugetiere und Geflügel sind vor dem Blutentzug zu betäuben, derart, dass sofortige, bis zum Tod anhaltende Empfindungslosigkeit eintritt.**
- b. Der Import, der Vertrieb und der Konsum von Fleisch solcher Tiere, die nicht nach einer gleichwertigen Vorschrift wie in Buchstabe a betäubt worden sind, sind verboten.**

⁵Für den Vollzug von Absatz 4 ist der Bund zuständig. Er kann einzelne Aufgaben an die Kantone delegieren.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürger und Bürgerinnen, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art 281 beziehungsweise nach Art 282 des Strafgesetzbuches.

Postleitzahl:		Kanton:		Politische Gemeinde:		
Nr	Name <small>handschriftlich in Blockschrift</small>	Vorname	Geb.Dat. <small>Tag/Monat/Jahr</small>	Wohnadresse <small>Strasse und Hausnummer</small>	Unterschrift <small>eigenhändig</small>	Kontrolle <small>leer lassen</small>
1						
2						
3						

Bitte auch mit nur 1 Unterschrift einsenden! Einsendeschluss 31. März 2003